



Abteilung I
A-4898/2011

Urteil vom 20. Februar 2012

Besetzung

Richter Lorenz Kneubühler (Vorsitz),
Richter Alain Chablais, Richter Markus Metz,
Gerichtsschreiberin Christa Baumann.

Parteien

A. _____,
Beschwerdeführerin,

gegen

Bundesamt für Kommunikation BAKOM,
Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel,
Vorinstanz,

Billag AG, av. de Tivoli 3, 1700 Freiburg,
Erstinstanz.

Gegenstand

Radio- und Fernsehempfangsgebühren.

Sachverhalt:**A.**

A._____ meldete sich am 1. Januar 1998 für den privaten Radioempfang und ab dem 1. Juni 2004 für den privaten Fernsehempfang bei der Billag AG an.

B.

Vom 1. April bis zum 30. September 2009 bezahlte sie die von der Billag AG geltend gemachten Radio- und Fernsehempfangsgebühren nicht. Deshalb leitete die Billag AG zwei Betreibungsverfahren gegen A._____ ein und beseitigte in Bestätigung der verlangten Gebühren den dagegen erhobenen Rechtsvorschlag mit Verfügungen vom 22. Juni 2009 sowie 15. Februar 2010. Die hiergegen erhobene Beschwerde wies das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) mit Entscheid vom 29. Juli 2010 ab. Dagegen rekurrierte A._____ ans Bundesverwaltungsgericht, welches diese Beschwerde als unbegründet erachtete und mit Urteil vom 8. Februar 2011 abwies.

C.

Für die Zeit vom 1. Oktober 2009 bis zum 30. Juni 2010 unterliess es A._____ abermals, die von der Billag AG verlangten Radio- und Fernsehempfangsgebühren zu bezahlen.

D.

Nach mehrmaliger Mahnung leitete die Billag AG am 4. November 2010 deswegen beim Betreibungsamt Waldenburg (BL) Betreuung gegen A._____ für die Forderung von Fr. 346.50 zuzüglich Mahngebühren von Fr. 35.--, mithin total Fr. 381.50, ein. Gegen den ihr am 17. November 2010 zugestellten Zahlungsbefehl erhob A._____ gleichentags Rechtsvorschlag.

E.

Mit Verfügung vom 25. März 2011 verpflichtete die Billag AG (nachfolgend: Erstinstanz) A._____ zur Zahlung der in Betreuung gesetzten Forderungen, beseitigte den dagegen erhobenen Rechtsvorschlag und erteilte definitive Rechtsöffnung.

F.

Die dagegen erhobene Beschwerde hiess das BAKOM mit Verfügung vom 28. Juli 2011 in einem untergeordneten Punkt gut, verpflichtete A._____ zur Bezahlung von Fr. 376.50 und beseitigte in diesem

Umfang den in der Betreuung Nr. 21003415 des Betreuungsamtes Waldenburg erhobenen Rechtsvorschlag. In Bezug auf die Betreuungskosten trat es auf die Beschwerde nicht ein. Für diesen Entscheid auferlegte es A._____ Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 200.--.

G.

Am 5. September 2011 wandte sich A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) an das Bundesverwaltungsgericht mit dem Antrag, die vorinstanzliche Verfügung vom 28. Juli 2011 aufzuheben und den Fall zur erneuten Prüfung, einschliesslich des eingereichten Antrages um Ausrichtung von Ergänzungsleistungen, an die Vorinstanz zurückzuweisen. Zugleich hat sie die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege beantragt.

H.

Das BAKOM (nachfolgend: Vorinstanz) schliesst in seiner Vernehmlassung vom 27. Oktober 2011 auf Abweisung der Beschwerde. Die Erstinstanz hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

I.

Die Beschwerdeführerin hat keine Schlussbemerkungen eingereicht.

J.

Auf die Ausführungen der Parteien und die sich in den Akten befindlichen Schriftstücke wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

Die Beschwerdeführerin beantragt, die Verfügung der Vorinstanz vom 28. Juli 2011 aufzuheben und die Angelegenheit, einschliesslich ihres Antrages um Ausrichtung von Ergänzungsleistungen, an die Vorinstanz zurückzuweisen.

1.1. Das Bundesverwaltungsgericht prüft seine Zuständigkeit von Amtes wegen (Art. 37 Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32] i.V.m. Art. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 ([VwVG, SR 172.021]). Gemäss Art. 31 VGG

beurteilt es Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt und eine der in Art. 33 VGG aufgezählten Vorinstanzen entschieden hat. Die dergestalt umschriebene Verfügung bestimmt den auf dem Beschwerdeweg weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Demzufolge müssen sich die Beschwerdeanträge auf in der Verfügung geregelte Rechtsverhältnisse beziehen; der Streitgegenstand darf also nicht über das in der angefochtenen Verfügung geregelte Anfechtungsobjekt hinausgehen (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-3066/2088 vom 9. Oktober 2008 E. 2.1, A-8636/2007 vom 23. Juni 2008 E. 1.2, A-1393/2006 vom 10. Dezember 2007 E. 2.2.1 und 2.2.2; ANDRÉ MOSER/MICHAEL BEUSCH/LORENZ KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, Rz. 2.7).

1.2. Beim BAKOM handelt es sich um eine Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG, welche die gegen die erstinstanzliche Verfügung vom 25. März 2011 erhobene Beschwerde unter Auferlegung von Verfahrenskosten von Fr. 200.-- in der Verfügung vom 28. Juli 2011 insoweit abwies, als die Erstinstanz die Beschwerdeführerin darin verpflichtete, Fr. 376.50 zu bezahlen und in diesem Umfang den in der Betreuung Nr. 21003415 erhobenen Rechtsvorschlag beseitigte. Bei dieser Beschwerdeentscheid handelt es sich um eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG, die keine der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen betrifft. Insoweit sich die erhobene Beschwerde gegen den vorinstanzlichen Beschwerdeentscheid vom 28. Juli 2011 richtet, liegt demnach ein taugliches Anfechtungsobjekt vor. Mit dem Antrag auf Ausrichtung von Ergänzungsleistungen geht die Beschwerdeführerin dagegen über den Gegenstand der angefochtenen Verfügung hinaus, hatte sie doch ein solches Begehren im vorinstanzlichen Verfahren nicht gestellt. Auf diese unzulässige Erweiterung des Streitgegenstandes kann nach dem vorangehend Ausgeführten nicht eingetreten werden.

1.3. Die Beschwerdeführerin ist Adressatin der angefochtenen Verfügung, hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und hat ein aktuelles sowie schutzwürdiges Interesse an der Überprüfung der angefochtenen Verfügung. In Bezug auf die darin autoritativ zu ihren Lasten geregelten Rechtsverhältnisse ist sie folglich beschwerdelegitimiert (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG).

1.4. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 und Art. 52 VwVG) ist damit insoweit einzutreten, als sie sich

gegen die in der angefochtenen Verfügung bestätigten Zahlungspflicht der Beschwerdeführerin sowie die diesbezügliche Aufhebung des Rechtsvorschlages und die Auferlegung von Verfahrenskosten richtet.

2.

Bei diesem Ergebnis stellt sich die Frage, wie mit dem Antrag der Beschwerdeführerin auf Ausrichtung von Ergänzungsleistungen zu verfahren ist.

2.1. Erachtet sich das Bundesverwaltungsgericht als unzuständig, so überweist es die Angelegenheit im Regelfall formlos an die zuständige Behörde (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 VwVG). Ein solches Vorgehen scheidet aus, wenn eine Partei – wie im vorliegenden Fall – mehrere Begehren stellt, von denen ein Teil in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts fällt. In diesem Fall hat das Bundesverwaltungsgericht die in seine Zuständigkeit fallenden Punkte zu behandeln und die Sache anschliessend grundsätzlich von Amtes wegen an die zuständige Behörde weiterzuleiten, sofern nach dem gefällten Beschwerdeentscheid noch Aspekte offen sind, welche eine andere Behörde zu prüfen hat (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-6564/2006 vom 19. Dezember 2007 E. 10; THOMAS FLÜCKIGER, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/Basel/Genf 2009, Art. 8 N. 14). Diese Weiterleitungspflicht gilt allerdings nicht schrankenlos. Davon ausgenommen sind insbesondere Eingaben, die in keinem erkennbaren Zusammenhang zum vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängigen Beschwerdeverfahren stehen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. März 2010 A-5011/2009; MICHAEL DAUM, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], VwVG, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 8 N. 6) oder von der rechtssuchenden Partei treuwidrig eingereicht wurden. Wer an eine Behörde gelangt, obwohl er deren Unzuständigkeit kennt, darf nicht mit einer Weiterleitung seiner Eingabe rechnen, weil ein solches Verhalten rechtsmissbräuchlich erscheint (Art. 5 Abs. 3 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV, SR 101]) und keinen Rechtsschutz verdient (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-13/2006 und A-80/2006 vom 27. September 2007 E. 3.2; DAUM, a.a.O., Art. 8 N. 5).

2.2. Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Ausrichtung von Ergänzungsleistungen steht insofern im Zusammenhang mit dem

vorliegenden Beschwerdeverfahren, als Bezüger von Ergänzungsleistungen unter bestimmten Voraussetzungen von der Bezahlung der privaten Radio- und Fernsehempfangsgebühren befreit sind (vgl. E. 4.3). Daraus auf die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur erstmaligen Beurteilung eines solchen Gesuches zu schliessen, erscheint selbst für juristische Laien äusserst gewagt, weckt jedenfalls ernsthafte Zweifel an der entsprechenden Überzeugung der Beschwerdeführerin. Dies allein mag nicht genügen, um von einer Gesuchseinreichung wider besseren Wissens auszugehen. Im vorliegenden Fall kommt indes hinzu, dass die Beschwerdeführerin im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Februar 2011 ausdrücklich auf die diesbezügliche Zuständigkeitsordnung hingewiesen wurde ("Auf schriftliches Gesuch hin befreit die Gebührenstelle AHV- oder IV-Berechtigte von der Gebührenpflicht, die [jährlich] Leistungen nach dem Bundesgesetz vom 19. März 1965 [bzw. neu 6. Oktober 2006] über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELG, SR 831.30] erhalten und einen rechtskräftigen Entscheid über den Anspruch auf Ergänzungsleistungen einreichen" [E. 5]). Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin den Antrag um Ausrichtung von Ergänzungsleistungen beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht hat, obgleich sie sich über dessen Unzuständigkeit im Klaren war. Dieser Antrag ist daher als rechtsmissbräuchlich eingereicht anzusehen, weshalb von dessen Weiterleitung an die Wohnsitzgemeinde der Beschwerdeführerin als zuständige Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Basel-Land (Art. 21 Abs. 1 ELG i.V.m. § 6 Abs. 1 des Ergänzungsleistungsgesetz des Kantons Basel-Land vom 15. Februar 1973 zur AHV und IV [SGS 833] und § 1 Abs. 1 der Verordnung des Kantons Basel-Land vom 18. Dezember 2007 zum Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV [SGS 833.11]) abzusehen ist.

3.

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des Sachverhaltes und Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens – sowie auf Angemessenheit hin (Art. 49 VwVG).

4.

4.1. Die Beschwerdeführerin hat sich am 1. Januar 1998 für den privaten Radioempfang und ab dem 1. Juni 2004 für den privaten Fernsehempfang angemeldet. Dass sie sich seither abgemeldet hat und in ihrer Wohnung an der (...) über kein zum Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen geeignetes Gerät verfügt, macht die Beschwerdeführerin nicht geltend und kann aufgrund der Akten ausgeschlossen werden. Demzufolge schuldet sie die ihr in der angefochtenen Verfügung für den Zeitraum vom 1. Oktober 2009 bis zum 30. Juni 2010 auferlegten Radio- und Fernsehgebühren im Gesamtbetrag von Fr. 346.50 grundsätzlich (Art. 68 des Bundesgesetzes vom 24. Mai 2006 über Radio und Fernsehen [RTVG, SR 784.40] i.V.m. Art. 70 und 59 der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2009 [RTVV, SR 784.401], vgl. dazu statt vieler: Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-4192/2011 vom 22. Dezember 2011 E. 4.1, A-4463/2011 vom 29. November 2011 E. 3.1 und A-6526/2010 vom 8. Februar 2011 E. 4).

4.2. Dies wird denn auch von der Beschwerdeführerin nicht in Abrede gestellt. Nach ihrer Auffassung ist ihre Zahlungspflicht jedoch zu verneinen, weil sie sich ansonsten gezwungen sehe, Hab und Gut, insbesondere das Bauernhaus, in dem sie zurzeit mit ihren drei Töchtern und ebenso vielen Enkeln wohne, zu veräussern. Solches sei umso stossender, als sie aufgrund ihrer finanziellen Situation Ergänzungsleistungen beanspruchen könne. Deshalb sei zu verfügen, dass ihr die geschuldeten Ergänzungsleistungen zugesprochen und die im angefochtenen Beschwerdeentscheid verfügten Radio- und Fernsehgebühren aufgehoben würden. Gegen diese Argumentation wendet die Vorinstanz ein, das Bundesverwaltungsgericht habe bereits im Urteil vom 8. Februar 2011 aufgezeigt, dass die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen für die Befreiung von Empfangsgebühren nicht erfülle. Daran habe sich in der Zwischenzeit nichts geändert. Die gegen die angefochtene Verfügung erhobene Beschwerde sei daher abzuweisen.

4.3. Der Gesetzgeber hat dem Bundesrat in Art. 68 Satz 2 RTVG die Kompetenz zugewiesen, bestimmte Personen von der Gebühren- und Meldepflicht zu befreien. Von dieser Möglichkeit hat der Bundesrat mit dem Erlass der Radio- und Fernsehverordnung am 9. März 2007 (RTVV, SR 784.401) und deren Teilrevision vom 7. Dezember 2009 Gebrauch gemacht und in den Art. 63 und Art. 64 RTVV die Gründe für die Befreiung von der Gebührenpflicht abschliessend aufgeführt (ROLF H.

WEBER, Rundfunkrecht: Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen [RTVG], Handkommentar, Bern 2008, Art. 68 Rz. 12). Danach sind unter bestimmten Voraussetzungen Personen mit Wohnsitz im Ausland, Bewohner von Pflegeheimen, Bundesbehörden, diplomatische Vertretungen und deren Personal von Gesetzes wegen von der Gebühren- und Meldepflicht befreit (Art. 63 RTVV). Ferner befreit die Gebührenerhebungsstelle AHV- oder IV-Bezüger, die (jährliche) Leistungen nach dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung erhalten und einen rechtskräftigen Entscheid über den Anspruch auf Ergänzungsleistung einreichen, auf Gesuch hin von der Gebühren-, nicht aber der Meldepflicht (Art. 64 Abs. 1 RTVV). Wird ein solches Gesuch gutgeheissen, so endet die Gebührenpflicht am letzten Tag des Monats, in dem das Gesuch um Gebührenbefreiung eingereicht worden ist (Art. 64 Abs. 2 RTVV, vgl. dazu: Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-7004/2008 vom 28. April 2009 E. 4.4, A-6024/2010 vom 22. März 2011 E. 4.2, A-4463/2011 vom 29. November 2011 E. 3.5).

4.4. Die Beschwerdeführerin bezieht eine AHV-Rente, jedoch nach eigenen Angaben keine Ergänzungsleistungen. Sie hat ausserdem bei der Erstinstanz kein Gesuch um Befreiung von der Gebührenpflicht eingereicht. Unter diesen Umständen kann gestützt auf Art. 64 RTVV nicht von einer Gebührenerhebung abgesehen werden. Dass sie zu einer der von Gesetzes wegen von der Gebührenpflicht befreiten Personen zählt, macht sie zu Recht nicht geltend. Demzufolge schuldet sie die ihr von der Vorinstanz für den Zeitraum vom 1. Oktober 2009 bis zum 30. Juni 2010 auferlegten Radio- und Fernsehempfangsgebühren.

4.5. Fest steht im Weiteren, dass die Erstinstanz die Beschwerdeführerin zweimal schriftlich aufgefordert hat, die strittigen Gebühren zu bezahlen, bevor sie ein Betreibungsverfahren gegen die Beschwerdeführerin eingeleitet hat. Bei dieser Sachlage schuldet die Beschwerdeführerin gemäss Art. 62 Abs. 1 Bst. b und c RTVV Mahn- und Betreibungsgebühren im Betrag von Fr. 30.-- (2 x Fr. 5.-- und Fr. 20.--). Die Beschwerde erweist sich folglich insoweit als unbegründet, als sie sich gegen die erhobenen Gebühren im Betrag von Fr. 376.50 (Fr. 346.50 + Fr. 30.--) richtet.

5.

Der angefochtene Beschwerdeentscheid hat die erstinstanzliche Verfügung indes nicht nur in diesem Punkt, sondern ebenfalls hinsichtlich

der angeordneten Beseitigung des Rechtsvorschlages geschützt. Ein Gläubiger, gegen dessen Betreibung Rechtsvorschlag erhoben worden ist, hat seinen Anspruch im ordentlichen Prozess oder im Verwaltungsverfahren geltend zu machen (Art. 404 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2011 [ZPO, SR 272] i.V.m. Art. 79 des Bundesgesetzes vom 11. April 1988 in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung [aSchKG, SR 281.1]). Bezieht sich die Betreibung auf eine öffentlich-rechtliche Geldforderung, über die eine Verwaltungsbehörde zu befinden hat, so ist unter ordentlichem Prozess die Geltendmachung der Forderung vor dieser Behörde zu verstehen. Die zuständige Verwaltungsbehörde kann in diesem Verfahren gleichzeitig mit ihrem materiellen Entscheid den Rechtsvorschlag beseitigen und damit zugleich als Vollstreckungsrichter fungieren, womit sich ein Rechtsöffnungsverfahren erübrigt (BGE 134 III 115 E. 4.1 f., 132 III 140 E. 4.1.1, 128 III 39 E. 2 = Praxis 2002 Nr. 111 S. 640; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3230/2011 vom 8. November 2011 E. 5.2). Werden diese Überlegungen auf den vorliegenden Fall übertragen, so zeigt sich, dass die Erstinstanz als für die Festlegung der strittigen Gebühr zuständige Verwaltungsbehörde berechtigt war, zugleich mit ihrem Gebührenentscheid den Rechtsvorschlag in der Betreibung Nr. 21003415 des Betreibungsamtes Waldenburg zu beseitigen. Die hiergegen erhobenen Rügen sind somit unbegründet und damit zurückzuweisen.

6.

Die Vorinstanz hat der im vorinstanzlichen Verfahren unterliegenden Beschwerdeführerin sodann gestützt auf Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (SR 172.041.0) Fr. 200.-- als Verfahrenskosten auferlegt. Bei der Überprüfung der Angemessenheit dieser Spruchgebühr ist zu berücksichtigen, dass die Vorinstanz die Akten der Erstinstanz eingeholt, dieser Gelegenheit geboten, sich zu den eingereichten Beschwerden zu äussern und nach Kenntnisnahme der Eingaben sowie der Akten einen auf neun Seiten begründeten Beschwerdeentscheid gefällt hat. Für diese Tätigkeiten eine Spruchgebühr von Fr. 200.-- zu erheben erweist sich als angemessen, zumal sich die Erstinstanz damit im unteren Bereich des massgeblichen Kostenrahmens bewegt. Der vorinstanzliche Entscheid ist demnach auch in dieser Beziehung nicht zu beanstanden, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist.

7.

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens gilt die Beschwerdeführerin als unterliegende Partei und hätte daher an sich die Verfahrenskosten zu tragen. Mit Blick auf deren angespannte finanzielle Situation wird jedoch von der Erhebung von Verfahrenskosten ausnahmsweise abgesehen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 6 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Die Beschwerdeführerin muss sich jedoch bewusst sein, dass sie mit dieser Rechtswohlthat nicht mehr rechnen kann, wenn sie sich in einem gleichgelagerten Fall abermals ans Bundesverwaltungsgericht wenden sollte. Werden der Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren die Verfahrenskosten erlassen, so kann deren Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege infolge Wegfalls des Rechtsschutzinteresses als gegenstandslos abgeschrieben werden. Eine Parteientschädigung ist für das Beschwerdeverfahren nicht geschuldet (Art. 64 Abs. 1 VwVG).

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:**1.**

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird infolge Wegfalles des Rechtsschutzinteresses als gegenstandslos abgeschrieben

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.

Dieses Urteil geht an:

- die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde)
- die Erstinstanz (Einschreiben)
- die Vorinstanz (Ref-Nr. 1000316040/sib; Gerichtsurkunde)
- das Generalsekretariat UVEK (Gerichtsurkunde)

Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.

Der vorsitzende Richter:

Die Gerichtsschreiberin:

Lorenz Kneubühler

Christa Baumann

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: